



Mag.ª TEREZIJA STOISITS

Volksanwältin

Tel. +43 (0)1 51505-121

Fax +43 (0)1 51505-180

vac@volksanwaltschaft.gv.at

per Post

Singerstraße 17
A-1015 Wien

per Fax

+43/1/515 05-180

per Email

vac@volksanwaltschaft.gv.at

telefonisch

Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr
unter der **kostenlosen Servicenummer**
0800 223 223 oder 01/515 05

persönlich

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft halten
regelmäßig **Sprechtage** in allen Bundesländern
ab. Aktuelle Sprechtagstermine unter
www.volksanwaltschaft.gv.at oder unter
0800 223 223. Anmeldung erforderlich!

online

Auf www.volksanwaltschaft.gv.at finden Sie
auch ein elektronisches Beschwerdeformular.

Je mehr **Informationen** Sie uns zur Verfügung
stellen, umso schneller und effizienter können wir
Ihr Anliegen bearbeiten. In jedem Fall benötigen
wir Ihren **Namen, Adresse, Telefonnummer** und
den **Grund Ihrer Beschwerde**.

Impressum: Herausgeber, Medieninhaber:
Volksanwaltschaft Wien, April 2010



VOLKSANWALTSCHAFT

Volksanwaltschaft

Informationen zu
Verkehr

Allgemeine Informationen zu Verkehr

Straßen-, Güter- und Personenverkehr, Gefahrgut, Kraftfahrwesen, Technik und Verkehrssicherheit.

In diesen angeführten Sachbereichen **prüft die Volksanwaltschaft** Beschwerden über die Entziehung bzw. Befristung von Lenkberechtigungen (Führerscheinen) sowie Probleme mit der Umschreibung von Führerscheinen.

In den Bereich des Kraftfahrwesens gehören z.B. die Überprüfung der Verkehrssicherheit von Kraftfahrzeugen („Pickler“), Probleme mit dem Verlust von Kennzeichentafeln oder Typisierungen sowie die Bestrafungen wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes (Lenkerauskunft, Sicherheitsgurt und Sturzhelm, Handyverbot etc.)

Bei Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) **prüft die Volksanwaltschaft** z.B. Probleme mit Straßenbemaatung und Lärmschutz. Die Volksanwaltschaft prüft auch den ordnungsgemäßen Vollzug der für den Straßenbau maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann aber nicht gegen den Straßenbau als solchen auftreten.

Allgemeine Informationen zu Lenkerauskünften

Nach einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder einem Parkvergehen **kann die Behörde Auskünfte** darüber **verlangen**, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Grundlage dafür ist § 103 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes. Entsprechende Auskunftersuchen ergehen in der Regel schriftlich an den/die ZulassungsbesitzerIn des Kraftfahrzeuges.

Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen.

Der/Die ZulassungsbesitzerIn kann sich selbst oder eine dritte Person, die das Kraftfahrzeug zum abgefragten Zeitpunkt gelenkt hat, namhaft machen. Wichtig, um eine gesonderte **Bestrafung** wegen Verletzung der Lenkerauskunft zu **vermeiden**, ist die Nennung der Person, die das Kraftfahrzeug gelenkt bzw. an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Dazu muss der vollständige Namen sowie die genaue Adresse angegeben werden, an der diese Person wohnhaft bzw. zu erreichen ist.

Kann der/die ZulassungsbesitzerIn die Auskunft nicht erteilen, so hat er/sie diejenige Person (mit Namen und Adresse) namhaft zu machen, die die Auskunft erteilen kann.

Für eine Überprüfung Ihrer Beschwerde benötigen wir

- Angaben zu der betroffenen Behörde und Geschäftszahl, zu der das Verfahren geführt wird/wurde
- Mittelbare oder unmittelbare Betroffenheit der die Beschwerde einbringenden Person, Daten des/der Betroffenen
- Mit der Behörde geführter Schriftverkehr bzw. vorliegende Bescheide
- Mitteilung, ob gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel erhoben wurde; Kopie der Rechtsmittelentscheidung/en
- Bei Beschwerden über die Verfahrensdauer: Angabe, seit wann das Verfahren anhängig ist und was die Behörde bisher unternommen hat

Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft ist kostenlos.

Wenn Sie nicht selbst betroffen sind, sollte sich der/die Betroffene an die Volksanwaltschaft wenden oder Ihnen eine formlose Vollmacht ausstellen.

Wenn der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof inhaltlich entschieden hat, kann die Volksanwaltschaft keine Überprüfung mehr vornehmen.